

BA „Visiting Scientists Program“ der Medizinischen Universität Graz

Richtlinien

1. Ziel

Ziel des „Bank Austria Visiting Scientists Program“ ist es, eine Steigerung des Austausches und der Vernetzung in Wissenschaft und technologischer Entwicklung zwischen der Medizinischen Universität Graz und exzellenten ForschungspartnerInnen anderer Länder zu erreichen. Konkret soll mit diesem Programm die Basis für künftige Forschungs Kooperationen zwischen MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz und renommierten WissenschaftlerInnen und deren Organisationen im Ausland auf- bzw. ausgebaut werden und somit die Grundlage für die Entwicklung von gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsprojekten geschaffen bzw. gestärkt werden. Die Mittel für die Durchführung des Programms werden im Rahmen von Sponsoring von der Bank-Austria zur Verfügung gestellt.

Das „Bank Austria Visiting Scientists Program“ läuft bis auf Widerruf durch die Medizinische Universität Graz.

2. Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

2.1. Das Programm unterstützt sowohl Aufenthalte von MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Graz an renommierten Gastinstitutionen im Ausland (*outgoing*) als auch Aufenthalte von ausländischen ForschungspartnerInnen an der Medizinischen Universität Graz (*incoming*).

2.2. Der geplante Aufenthalt eines/r „Visiting Scientist“ muss der Bearbeitung von Forschungsfragenstellungen und der Lehre im Sinne von Vermittlung von Forschungsergebnissen an der Medizinischen Universität Graz bzw. an der jeweiligen Gastinstitution dienen, d.h. während des Aufenthaltes soll eine Konzentration auf die Durchführung und Präsentation von Forschungsarbeiten erfolgen.

2.3. Es gibt keine thematischen Einschränkungen, d.h. alle Fachbereiche sind eingeladen, an dem Programm teilzunehmen.

2.4. Pro Jahr können – abhängig von der budgetären Bedeckbarkeit – je ca. sechs *Incoming Scientists* und sechs *Outgoing Scientists* unterstützt werden.

2.5. Die Dauer des Aufenthaltes beträgt grundsätzlich ein bis drei Wochen. Längere Aufenthalte sind möglich, unterliegen jedoch ebenfalls den Regelungen gemäß Punkt 4 („Förderbare Kosten“).

2.6. Mit der Teilnahme verpflichten sich *Outgoing Scientists*, auf Wunsch der Bank Austria für einen persönlichen Gesprächstermin mit der Bank Austria zur Verfügung zu stehen.

2.7. Bei der Auswahl der zu fördernden Aufenthalte werden folgende Kriterien angewandt:

2.7.1. Wissenschaftliche Qualität des Vorhabens (Darstellung, Originalität, medizinische Relevanz, Methodik)

2.7.2. Wissenschaftliche Reputation des Gastes (*incoming*) bzw. der Gastinstitution und/oder der betreuenden Person an der Gastinstitution (*outgoing*), wobei die wissenschaftliche Exzellenz in der Beilage zum Antrag konkret beschrieben werden muss.

2.7.3. Potenzial für die Medizinische Universität Graz bzw. die betroffene Organisationseinheit (Bedeutung für Karriereentwicklung, Beitrag zur wissenschaftlichen Schwerpunktsetzung bzw. –entwicklung der Medizinischen Universität Graz, Beitrag zur internationalen Vernetzung und Kooperation)

2.7.4. Realisierbarkeit (wissenschaftliches Umfeld, Expertise des/der Kandidaten/in)

2.7.5. Beitrag zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung (In der *Outgoing*-Variante werden ForscherInnen unter 35 Jahren bevorzugt.)

2.7.6. Ausgewogenheit hinsichtlich der geförderten ForscherInnen und Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Graz

3. Ablauf und Durchführungsdetails

- 3.1. Die organisatorische Abwicklung des Programms erfolgt durch die Organisationseinheit für Forschungsmanagement.
- 3.2. Die Beurteilung der Anträge erfolgt vierteljährlich. Es gelten folgende Einreichfristen:
 - 15.03. des Jahres (für Aufenthalte im 2. Quartal),
 - 15.06. des Jahres (für Aufenthalte im 3. Quartal),
 - 15.09. des Jahres (für Aufenthalte im 4. Quartal),
 - 15.12. des Jahres (für Aufenthalte im 1. Quartal des darauf folgenden Jahres)
- 3.3. Anträge um Unterstützung eines Aufenthaltes werden für die Variante *outgoing* von dem/r betreffenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz, für die Variante *incoming* von einem/einer ForscherIn derjenigen Organisationseinheit der Medizinischen Universität Graz eingebracht, die den jeweiligen Gast einladen will. Für die Einreichung ist das auf der Website für das BA-Programm (<http://www.medunigraz.at/ba>) veröffentlichte Formular zu verwenden.
- 3.4. Die Auswahl der zu fördernden Aufenthalte erfolgt durch das Rektorat, vertreten durch das aufgrund der Geschäftsordnung des Rektorates zuständige Mitglied des Rektorates. Die Auswahl erfolgt auf Basis einer Vergabeempfehlung der Forschungsförderungskommission der Medizinischen Universität Graz, erweitert durch den/die jeweilige/n LandesdirektorIn der Bank-Austria Steiermark, der/die auch stimmberechtigt ist.
- 3.5. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Auftritts der Medizinischen Universität Graz innerhalb dieses Programms verpflichtet sich der/die initiative ForscherIn, bei der Organisation von Aufenthalten von ausländischen ForscherInnen an der Medizinischen Universität Graz (*incoming*) folgende Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen:
 - 3.5.1. Abwicklung des Aufenthalts entsprechend den Plänen der gastgebenden Organisationseinheit und des/der initiativen ForscherIn
 - 3.5.2. Nach Möglichkeit Organisation zumindest eines Vortrages des/der GastforscherIn (Dauer: mind. 1,5 Stunden)
 - 3.5.3. Retournierung des ausgefüllten Feedback-Bogens (Beilage 2) an die Organisationseinheit für Forschungsmanagement.
- 3.6. Die Organisation des Aufenthalts von ForscherInnen der Medizinischen Universität Graz an Gastinstitutionen in anderen Ländern (*outgoing*) wird von dem/der jeweiligen ForscherIn in Absprache mit der Gast gebenden Organisation geplant und abgewickelt. Für den Aufenthalt sind folgende Mindestvoraussetzungen zu berücksichtigen:
 - 3.6.1. Der/die GastforscherIn bietet der Gastinstitution an, zumindest einen Vortrag zu halten.
 - 3.6.2. Retournierung des ausgefüllten Feedback-Bogens (Beilage 2) an die Organisationseinheit für Forschungsmanagement.
- 3.7. Die Teilnahme am Programm wird auf Wunsch sowohl für *Incoming* als auch für *Outgoing Scientists* mit dem *Visiting Scientist Certificate of the Medical University of Graz* bestätigt.

4. Förderbare Kosten

4.1. Grundsätzlich werden Reise- und Aufenthaltskosten sowie Vortragshonorare gefördert. Vortragshonorare können jedoch nur für *Incoming Scientists* bezahlt werden, und wenn der/die *Incoming scientist* für den jeweiligen Vortrag kein Entgelt von seiner/ihrer Heimatinstitution oder einer anderen Stelle erhält. Sämtliche Kosten, für die eine Übernahme oder Refundierung durch die Medizinische Universität gewünscht wird, müssen durch die Vorlage von Originalbelegen nachgewiesen werden. Belegkopien sind nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der Gast eine größere Rechnung nur teilrefundiert bekommt und auch noch an anderen Stellen einreichen muss. Dies muss auf der jeweiligen Belegkopie bestätigt werden. Eigenbelege können – mit Ausnahme der Verrechnung von Kilometergeld – nicht eingereicht werden. Alle Belege sind mit dem Vermerk „sachlich richtig“, mit der Unterschrift des/der *Outgoing Scientist* bzw. des/der Antrag stellenden ForscherIn der Medizinischen Universität Graz (für *Incoming Scientists*) und mit Datum zu versehen.

4.2. Die Bezahlung der entstandenen Kosten und des Honorars erfolgt nach Vorlage der Originalbelege nachträglich durch Überweisung.

4.3. Verrechenbare Kostenarten:

Flüge:

Es werden ausschließlich Flüge in der Economy Class und bis zu einem Preis von EUR 1.000, in Ausnahmefällen für Übersee Flüge bis zu einem Preis von EUR 1.500, (inkl. Taxen, Treibstoffzuschlägen und Reisebürogebühren) refundiert.

Alle Flugreisenden sind aufgefordert, nach Möglichkeit die günstigsten Flugverbindungen in Anspruch zu nehmen. Sie tragen damit zu einer Kostenersparnis bei, die es der Universität erlaubt, möglichst vielen KollegInnen derartige Zuschüsse zu gewähren.

Bahn:

Es werden Bahnfahrten 2. Klasse refundiert. Für Bahnfahrten über Nacht können zusätzlich die Kosten eines Liegewagenplatzes refundiert werden.

Auto:

Falls die An- und Abreise zur Zielinstitution mit dem Auto erfolgen muss, kann das jeweils geltende Amtliche Kilometergeld verrechnet werden. Als Beleg ist in diesem Fall ein formloses Ersuchen um Refundierung mit Angabe von

- Abfahrts- und Zielort
- Distanz in km
- Summe des verrechneten Kilometergeldes
- Datum und Unterschrift

zu übermitteln.

Öffentliche Transportmittel:

Refundiert werden öffentliche Verkehrsmittel für Flughafentransfers sowie Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, die für den innerstädtischen Transport zwischen der Unterkunft und der gastgebenden Institution nachweislich erforderlich sind.

Unterkunft:

Alle Reisenden sind aufgefordert, grundsätzlich eine möglichst kostengünstige Übernachtungsmöglichkeit zu suchen. Sie tragen damit zu einer Kostenersparnis bei, die es der Universität erlaubt, möglichst vielen KollegInnen derartige Zuschüsse zu gewähren.

Falls eine Unterbringung in Hotels bzw. Pensionen erforderlich ist, werden Kosten nur für ***-Hotels und bis zu einem Nächtigungspreis von

max. EUR 80 pro Nacht für die 1. bis 7. Nächtigung

max. EUR 50 pro Nacht für die 8.-14. Nächtigung, und

max. EUR 30 pro Nacht für die 15.-21. Nächtigung

refundiert. Ausnahmen sind nur in gut begründeten Fällen und nach vorheriger Klärung mit der fördergebenden Stelle möglich.

Falls eine private Nächtigungsmöglichkeit genutzt wird, kann maximal der geltende Nächtigungssatz gemäß Betriebsvereinbarung über die Voraussetzungen und Modalitäten sowie Höhe der Abgeltung für Dienstreisen gem. § 4 Z 19 iVm § 62 Abs. 3 Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (Dienstreise-BV) angesetzt werden.

Vortragshonorar: *Incoming visiting scientists* können ein Vortragshonorar von EUR 200 verrechnen,

- wenn Sie einen Gastvortrag entsprechend den im „Contract for Foreign Guest Lectures“ festgelegten Bedingungen halten (erhältlich an der u.a. Kontaktadresse),
- der „Contract for Foreign Guest Lectures“ von der MUG und vom Visiting Scientist unterzeichnet wird,
- eine dem Muster entsprechende Rechnung gelegt wird (erhältlich an der u.a. Kontaktadresse), und
- der/die Vortragende für denselben Vortrag kein Entgelt von einer anderen Stelle erhält.

Nicht übernommen werden Tages- und Nächtigungspauschalen (Ausnahme: Inanspruchnahme einer privaten Nächtigungsmöglichkeit), Taxikosten, Kosten für Übergepäck bei Flügen, Kosten für Gepäckaufbewahrung, Konferenz- und andere Teilnahmegebühren, Stornogebühren, Verpflegungskosten, Mini-Bar- und Pay-TV-Rechnungen, Telefon- und Internetkosten.

5. Personalrechtliche Situation

5.1. Jegliche Förderungsmaßnahme ist rein finanzieller Natur und die personalrechtliche Komponente muss vom Förderungswerber parallel dazu zusätzlich abgeklärt werden.

5.2. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Förderungswerbers auf Gewährung einer Unterstützung besteht jedenfalls nicht.

Kontakt:

Andreja Glavina

Organisationseinheit für Forschungsmanagement der Medizinischen Universität Graz
Tel.: (0)316 385 72033 | Fax: (0)316 385 72030 | eMail: andreja.glavina@medunigraz.at